

**04.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Vk - In - Wizu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

**Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe folgender Änderungen einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 PBefG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 13 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. der Antragsteller seinen Betriebssitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat."

Begründung:

In die Regelungen des PBefG sind so genannte Subunternehmer bislang nicht einbezogen. Demzufolge hat die Genehmigungsbehörde regelmäßig keine Kenntnis, ob die jeweilige Verkehrsleistung durch den Inhaber der PBefG-Genehmigung oder durch einen beauftragten Unternehmer erbracht wird. Im Antragsformular sind diesbezügliche Angaben nicht vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 PBefG enthält auch die Genehmigungsurkunde keine entsprechenden Angaben. Die Einhaltung der im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vorgesehenen Niederlassungsverpflichtung auch für Subunternehmer könnte somit

...

nicht sinnvoll überprüft werden. Für die Aufsicht nach § 54 PBefG ist auch allein der Unternehmer interessant, nicht der Subunternehmer.

Nach § 25 Abs. 1 PBefG ist die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG vorliegen. Das bedeutet einen zwingenden Widerruf der Genehmigung, wenn bei einem späteren Wechsel nur ein einziger Subunternehmer weder Betriebsitz noch Niederlassung im Bundesgebiet hat. Nachdem viele Subunternehmer nicht nur auf Fahrten aus einer einzigen Genehmigung eingesetzt werden, würde sich dann auch die Frage stellen, welche Genehmigungen zu widerrufen wären.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 sind darüber hinaus Inhaber der Gemeinschaftslizenz zur Kabotagebeförderung zugelassen.

Der Begriff "Niederlassung" ist nicht ausreichend definiert und soll in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG konkretisiert werden.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 PBefG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern 'im Gelegenheitsverkehr' die Wörter 'mit Personenkraftwagen' eingefügt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

'8. ... wie Vorlage ... .'"

### Begründung:

§ 17 Abs. 1 PBefG schreibt den Inhalt der Genehmigungsurkunde vor. Wenn – wie im Änderungsgesetz vorgesehen ist – bei der Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nicht mehr zwischen den Formen des Gelegenheitsverkehrs (Ausflugsfahrten, Ferientzielreisen, und Mietomnibusverkehren) unterschieden werden soll, bezieht sich § 17 Abs. 1 Nr. 2 PBefG nur noch auf den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen, für den weiterhin die Unterscheidung vorgeschrieben ist.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 17 Abs. 3 PBefG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 17 Abs. 3 nach der Angabe "11.12.1997" die Wörter "oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz" einzufügen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Der Nachweis der Erteilung der Genehmigung soll auch durch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz geführt werden können.

Eine solche Regelung ist bürgerfreundlicher und weniger bürokratisch.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 4 Satz 1 PBefG)

In Artikel 1 Nr. 9 § 17 Abs. 4 Satz 1 sind die Wörter ", die Gemeinschaftslizenz" zu streichen.

Begründung:

Das Original der Gemeinschaftslizenz – das nach Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ausgestellt wird – ist nach der EU-Verordnung nicht im Fahrzeug mitzuführen, sondern beim Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Das Mitführen von beglaubigten Kopien - insbesondere wenn das Unternehmen mehrere Fahrzeuge unterhält - reicht als Nachweis aus und erfordert auch einen geringeren bürokratischen Aufwand.

B.

5. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

6. Der **federführende Verkehrsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Herrn Staatsminister Dr. Otto Wiesheu (Bayern)

(noch Ziffer 6)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.